OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607893/5/SSt

Datum:
Linz, 7. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5.8.2025, GZ: BHLL/925100049626/25, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes- den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.8.2025, GZ: BHLL/925100049626/25, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), geboren am tt.mm.jjjj, betreffend die Tatzeit 11.5.2025, 22:00 Uhr, wegen Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit d KFG 1967 idgF eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden), wegen Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit a KFG 1967 idgF eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden), wegen Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit b eine Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden) und wegen Übertretung des § 37 Abs. 3 Z 1 iVm § 1 Abs 3 und § 2 Abs. 1 Z 1 FSG eine Geldstrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) verhängt.

Das Straferkenntnis enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die insbesondere auf die Möglichkeit der Einbringung einer Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides hinweist.

I.2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf mit RSb-Brief übermittelt. Das Poststück wurde am 8.8.2025 an der Wohnadresse des Bf von dessen Mitbewohner übernommen. [Rückschein, AS 55 des Behördenaktes]

I.3. Mit E-Mail vom 15.9.2025 erhob der Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe.

I.4. Mit Schreiben vom 10.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.5 Mit Schreiben vom 11.11.2025 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass seine Beschwerde offenbar verspätet eingebracht wurde und er sich dazu äußern könne (Verspätungsvorhalt).

I.6. Am 25.11.2025 langte von der ebenso an der Zustelladresse wohnhaften B__ eine an eine dem Gericht unbekannte Frau C__ adressierte E-Mail ein, in der sie zur Strafverfügung, worin sie beschuldigt werde, im Hinblick auf ihren schulpflichtigen Sohn (den Bf) die Pflicht des regelmäßigen Schuldbesuchs versäumt zu haben. Im Betreff wurde die hg. Geschäftszahl angeführt. Inhaltlich führte sie zum Schulbesuch aus. Zur Verspätung des verfahrensgegenständlichen Rechtsmittels wurde nichts ausgeführt.

Auf die hg. Nachfrage vom 25.11.2025 zum Verspätungsvorhalt und ob es sich bei der Eingabe um einen Irrläufer handle, reagierte sie nicht.

Eine Stellungnahme des Bf langte bis zum heutigen Tag nicht ein.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere den Rückscheinbrief und den Verspätungsvorhalt. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf auf die vermutliche Verspätung seiner Beschwerde hingewiesen und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Dazu hat sich der Bf nicht geäußert.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage entsprechend § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht behindert. Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (vgl. für viele dazu VwGH 21.09.1995, 94/19/1280)

§ 16 Abs. 1 Zustellgesetz normiert, dass für den Fall, dass ein Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger […] regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
Gemäß § 16 Abs. 2 Zustellgesetz kann jede erwachsene Person Ersatzempfänger sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer

oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.
Der Postrückschein als Zustellnachweis stellt eine öffentliche Urkunde dar, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. ua. VwGH 19.7.2001, 95/12/0206).

III.2. Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfügung einem Ersatzempfänger (Mitbewohner des Bf) zugestellt, wobei der den Rückschein ausstellende Zusteller Grund zur Annahme hatte, dass sich der Bf regelmäßig an der Abgabestelle (= seinem Wohnsitz) aufhält. Der Bf hat auch keine Vorbringen erstattet, die Zweifel an der Zustellung der Strafverfügung bzw. am Zustelldatum aufkommen ließen. Das Straferkenntnis wurde dem Bf damit gemäß § 16 Abs. 1 und 2 ZustG bereits an diesem Tag (Freitag, 8.8.2025) zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am 5.9.2025 (Freitag).

Die erst am 15.9.2025 per E-Mail erhobene Beschwerde erfolgte damit verspätet. Wegen der nicht fristgerechten Beschwerde erwuchs das Straferkenntnis bereits in Rechtskraft, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr über die Beschwerde entscheiden durfte (vgl. VwGH 27.6.2017, Ro 2017/05/0007). Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

Ergänzend wird der Bf darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen